

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

264 (20.11.1822)

264: Protocoll
der durch den Wiener Congress für die Organisation und
Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-
Commission.

Mainz den 20 ten Novemb. 1822.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten

Für Baden das Herrn Büchler.

„ Bayern „ „ von Kau.
„ Frankreich „ „ Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt.
„ Hessen „ „ Pietsch.
„ Nassau „ „ von Roepstorff.
„ Niederland „ „ Bourcound.
„ Preussen „ „ Jacobi, Präsident.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken.

Niederland, Hinsichtlich der von den Coellner Häfen frequentirenden Schiffen verlangten Patent-Steuern - eine Sache die sich bei der Central-Commission in Folge des bei der Eintreibung gemachten Einhalts in suspenso befindet - beehre ich mich der Commission Nachstehendes vorzulegen:

1o) Die am 12. d. von dem Steuer-Einnehmer zu Coelln dem in dem Freihafen stationirten Schiffer Wilhelm van Hees von Rotterdam gemachte Einladung, in seine Casse eine Patentsteuer von 86 Preußischen Thalern für das Jahr 1821 und von 88 Thaler für das Jahr 1822 zu bezahlen.

2o) Den am 15. d. von gesagtem Einnehmer gegen den fraglichen Schiffer erlassenen Zwangs-Befehl zur Eintreibung der angeforderten Summen.

Aus dem A. Aktenstück Nr 1 scheint hervorzugehen, dass in Folge einer Verfügung der Regierung vom 13. October letzthin, der Steuer-Einnehmer zu Coelln den Einhalt aufhören ließ, und nun die Bezahlung der Patentsteuer für die Jahre 1821 et 1822 von Schiffen verlangt, die Untertanen von andern Rheinufer-Staaten sind, und in Gefolge das im Coellner Hafen noch bestehenden Umschlagsrechts und Kraft der Rechte, welche ihnen der Art. 14 etc. der Convention von 1804 zusichern, aus oder einladen.

Da nun mehr die Hoffnung verschwunden ist, welche der in der Eintreibung gemachte Einhalt bei der Central-Commission erweckt hatte, dass eine Entscheidung zu Gunsten der reklamierenden Schiffer sie überheben würde in dieser Sache zu intervenieren, so scheint es dringend, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Beobachtung der conventionellen Verfugungen, welche die Rheinschiffahrt regieren, zu sichern, mit welchen und dem Status quo die neue Maßlage unter dem Namen einer Patentsteuer in Collusion kommt, indem dadurch die Rheinschiffahrt mit einer neuen Abgabe belastet wird, die um so lastiger wäre,

weil

weil sie durch den gezwungenen Umschlag veranlaßt würde.

Es sind die Artikel 8. 38. 39. 41. und der Schluß des Art. 128 der noch bestehenden Convention von 1804, worauf ich hinzuzeige und mit welchen der durch den Artikel 4 der Wiener Akte festgestellte Grundsatz in Einklang steht.

Folgt der Text dieser Artikel:

Convention von 1804.

Art. 8. Man ist übereingekommen, dass alle in den Häfen genannter Städte, Mainz und Coelb, bis jetzt erhobene Abgaben, sei es wegen des Stapelrechts, oder auch wegen des gezwungenen Ausladungs oder Umladungs-Rechts etc. etc. unter dem Namen Stapel-, Transit-Gebühren, Accis, oder unter welchem andern Namen und Vorwand es immer sei, ganzlich an dem Tage aufhören sollen, wo die Erhebung der Ostrom-Gebühr anfangen wird, und dass außer diesem Schiffahrt Ostrom, nur die Krahnen-Auau- und Wäage-Gebühren, und ein Magazingeld, wenn der Fall der Erhebung derselben eintritt, sollen entrichtet werden.

Art. 38. In Gefolge dessen soll die Erhebung der Ostrom-Gebühren von Seiten der hohen kontrahierenden Theile zur gedachten Epoche, an den Orten, nach den Formen und Tarifen, welche durch gegenwärtige Convention bestimmt sind, anfangen, und keine andere Abgabe auf die Rheinschiffahrt soll ferner erhoben werden.

Art. 39. Vom Ende des 20^{ten} Tages an, der auf die Auswechselung der Ratificationen folgt, sind und bleiben aufgehoben nicht nur die alten Rheinzölle, sondern auch aller Auflagen oder Abgaben, bekannt unter dem Namen Lieent, Transit, Accis oder andere Gebühren, welche die Transit-Schiffahrt dieses Flusses affizieren würden, und die Erhebung derselben kann über diese Frist hinaus nicht verlängert, noch zu irgend einer Zeit wieder hergestellt werden.

Wer sich begehen läßt, außer dem Ostrom, eine andere Gebühr, unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, von der Schiffahrt zu erheben, etc. etc.

Art. 41. Aber unter der Benennung der Auflagen, womit die Rheinschiffahrt belastet ist, und in der durch die gegenwärtige Convention verordneten Aufhebung, sind die Douanen nicht mit begriffen, welche jeder Staat auf seinem Gebiete zu errichten oder beizubehalten befugt ist, etc. etc.

Ende des Art. 128. Gegenwärtige Convention soll zur einzigen Richtschnur dienen, wenn es sich von der Rheinschiffahrt, der Polizei derselben und den Gebühren handelt, welchen sie unterworfen ist.

Wiener Akte, Art. 4. Der auf diese Art bestimmte Tarif kann nur nach gemeinschaftlicher Vereinbarung erhöht werden, und die an den Ufern des Rheins gelegenen Staaten, welche von dem Grundsatze ausgehen, dass ihr wahres Interesse darin besteht, den Handel ihrer Länder zu beleben, und dass die Schiffahrtsgebühren vorzugsweise zur Unterhaltung derselben bestimmt sind, machen sich förmlich verbindlich, nur

aus

aus den trügsten Gründen und in den dingendsten Fällen zu einer solchen Erhöhung zu schreiten, so wie überhaupt die Schiffahrt durch keine andere, als durch die in den bestehenden Verordnungen festgesetzter Abgaben, unter welchem Namen und Vorwand es immer sey, zu belastigen.

Gestützt auf diese konventionellen Verfügungen, scheint die Einschaltung der Central Commission in der Absicht die fraglichen Schiffer von der Bezahlung der Patentsteuer befreit zu sehen; die gehoffte Wirkung nicht verfehlt zu kommen; und ich habe im voraus die Überzeugung, dass der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nur die Einladung dieser Commission erwartet, um bei seinem allerhöchsten Hofe die sachdienlichen Schritte zu thun, damit die Beobachtung der konventionellen Verfügungen gesichert werden wolle, indem die Abweichung von denselben, in dem vorliegenden Falle, nur einem Missverständnis von Seiten der Coellner Local-Behörde zugeschrieben werden kann.

Praesidium; Niemand wird den Satz bestreiten, dass die Uferstaaten, in dem Recht ihrer Unterthanen zu besteuern, weder durch die Convention über die Rheinschiffahrt von 1804 noch durch diejenige von 1815 beschränkt sind.

Niemand wird auch behaupten, dass die Uferstaaten das Recht erworben haben, die Unterthanen ihrer Nachbarn zu besteuern.

Wenn demnach ein Mitglied der Central Commission darüber Klage führt, dass einer der Schiffer, welche Unterthanen des durch ihn repräsentirten Souveräns durch die Local-Behörde eines andern Souveräns besteuert worden sey, so muss derselbe seine Klage auf die Vorlage der Akte gründen, welche die Erwählung des Domicils ^{1.} Out der Einbürgerung, so wie der Zeitpunkt nachweist, wo dieselbe Statt gefunden hat.

Es kann nicht geduldet werden, dass es Schiffer gebe, welche kein Domicil erwählen, und giebt es solche, so muss ein solcher Missbrauch aufhören.

Der Umstand der Nationalität, hat mit dem Factum der Erwählung eines Domicils nichts gemein.

Ein Schiffer, der hierin nicht in Ordnung ist, kann sich nicht mit Trug an die Central Commission mit der Klage wenden, unpassend besteuert zu seyn, weil die Central Commission sich in dem Falle befindet, ihn anzuhalten, vor allen Dingen, den Act der Erwählung seines Domicils beizubringen.

Beschluss.

Da in der Steuer-Anforderung gesagt ist, dass der Schiffer Hees aus Rotterdam im Freihafen von Coelln Preussische Gewerbesteuer bezahlen soll, so ersucht die Central Commission den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten um gefällige Erklärung, auf welchen Grund hier das Besteuerungs-Recht gestützt werde.

Preussen, nimmt den Gegenstand ad referendum.

Niederland, hält sich das Protocoll über den Praesidial Antrag offen, und ersucht

ersucht den Königlich Preussischen Kriegs-Bewollmächtigten, bei seinem Hofe sich dahn verwenden zu wollen, damit einstweilen mit dem Vollzug Einkhalt gethan werde.

§ II.

Praesidium. Indem ich die von der provisorischen Verwaltungs- Commission eingegangenen Berichte über die beschlossene Reduction des Aich- Personale zum Vortrag bringe, bekreue ich mich zu bemerken, dass sich der Inhalt derselben darauf reducirt:

1. Das erforderliche Geld zur Bezahlung der verfallenen Emolumente des Aich- Personals anzuweisen.
2. Zu erklären: ob durch das letztere Conclusum eine Verminderung der Emolumente decretit sey, welche dem Aich- Commissair Schmoll früherhin zugebilligt wurden?
3. Die ständige Salarierung zweier Aich- Diener zu bevorworten.
4. Die Billigkeit darzustellen, den abgehenden Aichbeamten Hock und Pietsch das Gehalt vom November noch zukommen zu lassen.
5. Die von ebengedachten beiden Personen eingereichte Vorstellungen günstig zu begutachten, worin dieselbe entweder um Wiederanstellung oder um Zugestehung eines Jahrgehaltes, als Entschädigung bei ihrer Verabschiedung, supplicieren.

Schtrage ohnvorgreiflich darauf an zu decretiren:

- ad 1. Die begehrte Anweisung, auf die Cäse der Central- Commission, more solito, zu geben.
- ad 2. Die provisorische Verwaltungs- Commission darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Beschluss, dem With, als ernannten provisorischen Aich- Commissaire für die Rheinstrecke oberhalb Caub, das im Beschluss vom 6ten Februar 1818 decretierte Normal Gehalt von 2600 Francs zugebilligt ist, was keinen Einfluss auf die dem Aich- Commissair Schmoll über das Normal Gehalt zugestandenen 500 Frs. hat, womit es bis auf weiteres, bleibt wie bisher.
- ad 3. Die beiden Aichdiener auf dem provisorischen Fuss beizubehalten, bis daran die Frage über eine definitive Organisation der Schiff- Aiche ummittelt seyn wird.
- ad 4. Die ~~Zugabe~~ Bezahlung des Gehalts pro Novembri a.c. den verabschiedeten Aich- Beamten Hock und Pietsch auszahlen zu lassen.
- ad 5. Den Reclamanten zu bedeuten, dass die Central- Commission sich außer Stand befindet, ihnen eine Anstellung zu geben, noch eine zu verschaffen; was dagegen ihr Gesuch um Verwilligung einer Unterstützung ein für alle Maale betrifft, welches die Verwaltungs- Commission bevorwortet; so wird diese Sache den allerhöchsten und höchsten Höfen lediglich zur Entscheidung vorzulegen seyn.

Beschluss.

Die Central- Commission ist mit vorstehendem Praesidial Antrag einverstanden. Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Iawbi, President. Büchler, von Nau. Engelhardt: Pietsch.
von Roestee. J. Bourauerd.

Antage ad §. I des 264^o Protocolis vom 20^o November 1822.

No. 1

Cöln den 12^o November 1822

Herrn van Hees Wilhelm aus Rotterdam.

Auf den Grund der Verordnung des Koeniglichen Ministeriums vom 14^o September und zufolge Eröffnung einer Hochlöblichen Regierung vom 13^o October 1822 soll die Gewerbesteuer der Schiffer unverzüglich erhoben werden.

Diesemnach ersuche ich Sie Ihre Quote

Art.

Pth. Sgr. Pf.

.	Für 1820	"	"	"
677	. 1821	86	"	"
2288	. 1822	88	"	"

Zusammen mit 174 "

gegen diese Aernahmung binnen zwey Tagen einsehbar zu entrichten; unter der Verwarnung, dass nach Verlauf dieser Frist, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen Sie vorgeschritten und Sie sich dann die Kosten und Unannehmlichkeiten selbst zuschreiben haben werden!

Koenigliche Steuer-Casse Cöln.

Gef. M. F. Fonson.

No. 2

Regierungs-Bezirk
Cöln

Zwangsbefehl.

Stadt-Kreis
Cöln

Steuer-Empfang
von
Cöln.

Im Namen Sr^a Majestät des Koenigs von Preussen.
Wird gegenwärtiger Zwangsbefehl den bestehenden Verordnungen gemäß durch den unterzeichneten Steuer- Empfänger gegen den unten genannten Steuerpflichtigen für's Jahr 1821 & 1822 erlassen, und dem Steuer-Dienner übergeben, wofür die gesetzlichen Gebühren folgender Art zu entrichten sind:

Für eine Summa von 2 Pth. 18 Sgr. 6 Pf. und weniger 2 Sgr. 6 Pf.
von 2 Pth. 18 bis 3 Pth. 7 Sgr. 4
von 3 Pth. 7 Sgr. 4 Pf. und mehr 8

Name des rückständigen Steuerpflichtigen.	Betrag des Rückstandes			Gebühren des Steuer-Dieners		Bemerkungen
	Pth.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	
Herrn W ^r van Hees Rotterdammer Sch ^r im Frayhaven	174	.	.	8	"	Dieser Steuer-Rückstand muss innerhalb zwey Tagen nebst den Gebühren des Steuer-Dieners abgetragen werden.

den 15^o November 1822.

Gef. Fonson.

Anlage zu den §. II. des 264. Protocoll vom 20. November 1822.

Auszug
aus dem Bericht der provisorischen
Verwaltungs-Commission d. d. 11. Novr. 1822 N° 2455.

Die Produktion der Mainzer
Aichbeamten durch Auflösung
der bisher bestandenen Aich. Commission
wie auch die Entschädigung der
austretenden Beamten betreffend.

In Gemäßheit vorherlichen Prescriptes vom 30^o v. M. 81 in nebenste-
hendem Betreff praes. den 7^o Oct. haben wir E.

Was nunmehr den weiteren vorherlichen von Hochpreußischer Central Com-
mission erhaltenen Auftrag betrifft, nämlich über die von den austretenden
Aich.-Beamten eingerichteten und in den Anlagen wieder zurückzufölgenden
Proclamationen, vermoege welchen Herr Hock eine anderweitige Anstellung bei
der Rheinschiffahrt's-Verwaltung und Hr. Pietsch einen Jahres Gehalt
als Gratification verlangt, gutächtlich zu berichten, so glauben wir nach
gemeinschaftlich gepflogener Beratung über diesen Gegenstand zur Er-
ledigung des erhaltenen Auftrages einer Hochpreußischen Central Commission
Folgendes pflichtmaßig aufseen zu müssen.

Wenn auch die Sache sehr ungünstig genommen, die entlassenen Aich.-Be-
amten Hr. Hock und Hr. Pietsch auf eine verhältnissmaßige Entschädigungs-
Summe oder Remuneration wegen ihrem dermaligen Ausritt rechtlich begrün-
det Ansprüche zu machen, nicht befugt sind, da beyde bekanntlich nur provi-
sorisch und zwar ursprünglich nur auf 6 Monate ernannt worden sind, und
sie diese provisorische Stellen ohne allen weiteren Vorbehalt angenommen haben, auch
der in Anregung gebrachte Umstand, dass sie bedeutend längere Zeit, als es an-
fänglich bestimmt war, fungirten, die Sache an und für sich nicht ändert, so er-
scheint es gleichwohl in mancher anderen Hinsicht sehr billig ja selbst gerecht,
ihnen eine Unterstützung zu bewilligen, welche den Hr. Hock als Familien Vater in
seiner in der That sehr traurigen Lage für den Augenblick, und bis er auf eine ande-
re Weise

An die Hochpreußische
Central-Commission
für die Rheinschiffahrt's-Angelegenheiten
zu Mainz.

Weise seine ferne Existenz gesichert hat, gegen Noth schützt, und den
K. Putsch, in den Stand setzt, seiner Absicht gemäß, sich zu einer anderen
Stelle zu befähigen, und zu einem brauchbaren Staats-Diener zu bilden.

Beyde konnten zwar bei ihrem Dienstentritt die vereinstige Entfernung aus
denselben ohne Entschädigung, vermöge ihrer Ernennung, erwarten, obgleich wohl
auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß sie sicher darauf werden gerechnet haben,
durch die Annahme dieser zwar nur provisoriischen Stellen, wenn nicht unmittelbar,
doch mittelbar eine sichere Existenz für die Zukunft begründet zu haben.

Dieser genügte Berücksichtigung verdienende Umstand an und für sich dürfte
nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten schon hinreichend erscheinen, eine
Hochpreisliche Central-Commission geneigt zu bestimmen, den beiden entlassenen
Aich.-Beamten eine verhältnissmäßige Unterstützung zu bewilligen.

H. Hock stellt unter andern in seiner Vorstellung enthaltenen Gründen seine An-
sprüche auf Entschädigung auch auf seine bisher bey der Aiche geleisteten besonders
wichtigen Dienste, wie auch auf vorzügliche Verbesserungen, welche er bei der bis jetzt
befolgten Aich.-Methode eingeführt oder veranlaßt haben will; derselbe spricht ferner
auch von einer neuen Aich.-Methode, in deren Besitz er sey, welche ganz zuver-
lässig und allen möglichen Anforderungen entsprechend seyn soll. Wir lassen
den Wahr oder Unwahr dieser Angaben um so mehr auf sich beruhen, als es einer
Hochpreislichen Central-Commission dermalen nicht darum zu thun zu seyn
scheint, eine umständliche Prüfung dieser Angaben anzustellen, und wir auch in
dieser Hinsicht keinen besonderen Auftrag erhalten haben; übrigens können wir
jedoch nicht unbemerkt lassen, daß uns die Lobesuehbungen, welche H. Hock
in seiner Vorstellung von sich macht in etwas übertrieben zu seyn scheinen.